

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Büro des Landrats	284/2017

## Betreff:

Neuwahl des Kreisdirektors

Beratungsfolge	Termin	
Kreistag Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke	07.07.2017	

## Beschlussvorschlag:

Herr Dr. Stefan Funke wird gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung für den Kreis Warendorf mit Wirkung vom 01.09.2017 für die Dauer von 8 Jahren unter Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B 4 der Landesbesoldungsordnung B NW zum Kreisdirektor des Kreises Warendorf gewählt.

## Erläuterungen:

Die ab dem 01.09.2017 vakante Stelle für eine Kreisdirektorin/einen Kreisdirektor beim Kreis Warendorf wurde daher gemäß § 47 Absatz 2 KrO NW in Verbindung mit § 71 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich ausgeschrieben. Der Ausschreibungstext wurde im März/April 2017 in der Presse und im Internet veröffentlicht. Bewerbungen wurden bis zum 30.04.2017 erbeten.

Die Kreisdirektorin/der Kreisdirektor des Kreises Warendorf ist nach § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung die Allgemeine Vertreterin/der Allgemeine Vertreter des Landrates und wird durch den Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Sie/er muss über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst sowie eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen.

Die Bestellung oder die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bezirksregierung. Die Ernennung erfolgt durch das Aushändigen der Urkunde nach Bestätigung der Bezirksregierung.

Auf die öffentliche Stellenausschreibung sind insgesamt 10 Bewerbungen eingegangen. Von den 10 Bewerbern erfüllen 7 die oben genannten zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Voraussetzungen. Eine Übersicht wurde den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie der im Kreistag vertretenen Piratenpartei übermittelt.

Die Wahl der Kreisdirektorin/des Kreisdirektor liegt nach §§ 47 Absatz 1 und 26 Absatz 1 Satz 2 lit. d KrO NW in der ausschließlichen Zuständigkeit des Kreistages und unterliegt den Verfahrensvorschriften des § 35 Absatz 2 KrO NW.

Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht. Stimmenenthaltungen sowie ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

7	Amtsleitung
I	Dezernent
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
Ī	Landrat